

- e) Ausarbeitung von Gutachten;
(Der VEB Zentrales Projektierungsbüro ist berechtigt und auf Grund einer Anweisung des zuständigen Stellvertreters des Ministers verpflichtet, Gutachten auf dem Gebiet der volkseigenen Industrie seines Wirtschaftszweiges zu erstatten);
- f) Mitwirkung bei Aufbauleitungen,
(Auf Anweisung des zuständigen Stellvertreters des Ministers kann der VEB Zentrales Projektierungsbüro zur Mitwirkung bei der Aufbauleitung für die Ausführung des von ihm projektierten Objektes verpflichtet werden);
- g) Ausarbeitung von Darlegungen, Dokumentationen und Projekten für die technisch-wissenschaftliche und wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechend den hierfür geltenden Richtlinien;
- h) Ausarbeitung von Angeboten, Dokumentationen und Projekten für den Investexport entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung von Rekonstruktionsplänen der Industriezweige;
- k) Förderung und Qualifizierung wissenschaftlich-technischer Kader in engster Zusammenarbeit mit den Hochschulen, Fachschulen und volkseigenen Betrieben;
- l) Mitwirkung bei der Aufstellung von Großreparaturplänen und Einführung der prophylaktischen Reparatur;
- m) Mitwirkung beim wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausch mit den befreundeten Ländern;

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung des VEB Zentrales Projektierungsbüro erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitarbeit aller im VEB Beschäftigten an der Entwicklung ihres Betriebes und der Durchführung der ihm gestellten staatlichen Aufgaben.

(2) Der VEB wird durch den Leiter des VEB Zentrales Projektierungsbüro geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Er ist bei seinen Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des zuständigen Stellvertreters des Ministers gebunden.

(3) Der umfassende Entscheidungsbefugnis des Leiters steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Er haftet deshalb dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

Der Leiter des VEB Zentrales Projektierungsbüro trägt die volle Verantwortung für die vollständige, richtige und termingemäße Durchführung der dem VEB Zentrales Projektierungsbüro übertragenen staatlichen Aufgaben. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die volle Übereinstimmung der erarbeiteten Vorprojekte, Projekte und Technologien mit den in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Aufgaben und Zielen;
- b) die Anwendung der fortschrittlichsten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse;

- e) die Vollständigkeit, Durchführbarkeit und den ökonomischen Erfolg der gefertigten Vorprojekte, Projekte und Technologien, insbesondere für deren Ausführbarkeit mit den veranschlagten Mitteln.

§ 4

Stellvertretung, Zeichnung, Verantwortlichkeit der Mitarbeiter

(1) Stellvertreter des Leiters des VEB Zentrales Projektierungsbüro ist der technische Leiter.

In Abwesenheit des Leiters ist er dessen ständiger Vertreter und zur Einzelzeichnung befugt.

Der Leiter kann andere Mitarbeiter in der Weise zur Vertretung ermächtigen, daß sie entweder zu zweit oder mit dem Stellvertreter zusammen zeichnen.

Für Einzelfälle kann der Leiter Alleinvollmacht erteilen.

(2) Der Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(3) Alle Mitarbeiter sind für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Betriebe für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

Der VEB Zentrales Projektierungsbüro wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter oder durch die gemäß § 4 Abs. 1 hierzu Bevollmächtigten vertreten.

§ 6

Berufung, Abberufung, Einstellung, Entlassung

(1) Der Leiter des VEB Zentrales Projektierungsbüro wird durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers berufen und abberufen.

(2) Die Mitarbeiter des VEB Zentrales Projektierungsbüro werden von dem Leiter auf der Grundlage der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 7

Struktur

Die Struktur des VEB Zentrales Projektierungsbüro muß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und vom zuständigen Stellvertreter des Ministers bestätigt sein.

§ 8

Schweigepflicht

Die Mitarbeiter des VEB Zentrales Projektierungsbüro sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet. Die Lösung des Arbeitsvertrages eines Mitarbeiters entbindet ihn nicht von der Schweigepflicht. Der Leiter des VEB Zentrales Projektierungsbüro ist für die Wahrung der Geheimhaltung verantwortlich.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts sowie seine Aufhebung erfolgen durch den Minister für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.